



STADT BAD KISSINGEN

BERICHT

über die

27. Sitzung des Stadtrates am 23. November 2016

1. Ortseinsicht: Treffpunkt Pfalzstraße 19+21

1.1. MSZ Planungsbüro Zeitz Neubau Mehrfamilien-Wohnhaus mit Tiefgarage Pfalzstraße 19+21, Fl.Nr. 782 und 782/1, Gemarkung Bad Kissingen

Es wurde eine Ortseinsicht bzgl. Neubau Mehrfamilien-Wohnhaus mit Tiefgarage in der Pfalzstraße 19+21 durchgeführt.

2. Bekanntgaben

Herr Voll gab den Abschluss der Vereinbarung mit der Diakonie bzgl. des Quartiersmanagements bekannt.

3. Baugesuche

3.1. MSZ Planungsbüro Zeitz Neubau Mehrfamilien-Wohnhaus mit Tiefgarage Pfalzstraße 19+21, Fl.Nr. 782 und 782/1, Gemarkung Bad Kissingen (B-2016-61) - Beschlussfassung

Der Vorgang wurde im Bauausschuss vom 05.10.2016 unter TOP 4.1 behandelt. Der Bauausschuss hat dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Hierzu wurde ein Nachprüfungsantrag von Bürgermeister Schick vom 06.10.2016 gestellt. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung wurde der Tagesordnungspunkt in der Stadtratssitzung am 26.10.2016 nicht behandelt. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes erfolgt heute nach einer Ortsbesichtigung mit dem Stadtrat.

In der Pfalzstraße 19-21 soll ein Mehrfamilienwohnhaus an das bestehende Zweifamilienwohnhaus angebaut werden. Es sollen insgesamt 13 Wohneinheiten entstehen. Der Neubau tritt zur Pfalzstraße hin mit drei Geschossen, zur Friedrich-List-Straße hin mit vier Geschossen in Erscheinung. Wobei das obere Geschoss von der Außenkannte zurückgesetzt wird und als Penthaus zu sehen ist. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Ein Bebauungsplan für das Gebiet liegt nicht vor. Für die Beurteilung der städtebaulichen Einfügung sind die auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Pfalzstraße liegenden Gebäude und das Geviert, welches durch den Nordring, die Friedrich-List-Straße und die südliche Grundstücksgrenze der Flurnummer 760 begrenzt wird, heranzuziehen. Die nähere Umgebung ist überwiegend von Wohnnutzung geprägt. Der Bereich ist als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO einzustufen. Die beantragte Wohnnutzung ist in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 34 Abs. 2 BauGB allgemein zulässig. Das Bauvorhaben wird in offener Bauweise errichtet. Das Hauptgebäude hat eine überbaute Fläche von 454 m². Auf den Grundstücken Fl. Nr. 760, 784/2 und 751 sind vergleichbare Flächen überbaut. Die westlich des Bauvorhabens liegenden Gebäude in der Friedrich-List-Straße weisen eine geringere Grundfläche auf. Die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Pfalzstraße sind dreigeschossig mit einem hohen Sockel-/Kellergeschoss und einem flachgeneigten Satteldach. Die südlich des Bauvorhabens stehenden Gebäude in der Pfalzstraße weisen zur Straße hin überwiegend eine dreigeschossige und zur Westseite eine viergeschossige Bebauung mit einem flachgeneigten Walmdach auf. Die westlich des Bauvorhabens stehenden Gebäude in der Friedrich-List-Straße sind zur Ostseite zwei- und zur Westseite auf Grund der Hanglage hin dreigeschossig. Die Gebäude haben überwiegend relativ flach geneigte Satteldächer. Das Bauvorhaben ist zur Pfalzstraße hin dreigeschossig geplant. Nach Westen hin tritt der Baukörper auf Grund der Hanglage als viergeschossiger Baukörper in Erscheinung. Das oberste Geschoss ist jedoch im Westen um 1,90 m zurückversetzt. Damit ist das Gebäude in Bezug auf die westlich liegenden Gebäude um ein Geschoss höher als die dort stehenden Gebäude. Bezüglich der Gebäude in der Pfalzstraße wird die Geschossigkeit des Bestandes aufgenommen. Da der Neubau städtebaulich stark gegliedert ist, tritt die Baumasse nicht als ein durchgehendes Gebäude in Erscheinung. Das Gebäude orientiert sich in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, auf Grund seiner städtebaulichen Lage entlang der Straße, vorrangig an den Gebäuden in der Pfalzstraße. Das Gebäude fügt sich damit in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Bezüglich der überbauten Grundstücksfläche wird bei dem Bauvorhaben eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 erreicht. In der Umgebung sind Grundflächenzahlen von 0,15 bis 0,42 vorhanden. Insbesondere die westlich gelegenen Gebäude in der Friedrich-List-Straße weisen eine Grundflächenzahl zwischen 0,34 und 0,42 auf. Das Gebäude fügt sich damit in Bezug auf die überbaute Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Mit der Zufahrt und den Stellplätzen wird auf dem Baugrundstück eine GRZ von 0,57 erreicht, was nach §§ 17 und 19 der BauVO für Wohngebiete zulässig ist. Diese GRZ liegt auf den umliegenden Grundstücken niedriger. Diesbezüglich kann durch eine offenporige Gestaltung der Stellplätze ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Weiterhin ist das Grundstück zu bepflanzen und insbesondere zu den Nachbarn hin im Bereich der Stellplätze und den Garagen einzugrünen.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Vier Stellplätze werden in der Tiefgarage, drei in Fertiggaragen nachgewiesen, vier Stellplätze werden oberirdisch hergestellt. Der Bauherr beantragt eine Ablöse von zwei Stellplätzen. Die

Zahl der oberirdischen Stellplätze ist mit der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Kissingen konform.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Drei westlich gelegene Nachbarn in der Friedrich-List-Straße haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt und lassen sich rechtsanwaltlich vertreten. Die vorgebrachten Einwände weisen auf die Viergeschossigkeit, auf die zu massive Bebauung sowie auf die Lärmbelästigung durch den aufkommenden Verkehr hin.

Obwohl das Gebäude gegenüber den Gebäuden in der Friedrich-List-Straße ein Geschoss höher und in Bezug auf die Grundfläche ebenfalls höher als diese Gebäude liegt, wird eine Verletzung der Rücksichtnahme nicht gesehen. Durch die Gliederung des Gebäudes und das im Westen um 1,90 m zurückversetzte Dachgeschoss wird auch gegenüber diesen Gebäuden die Maßstäblichkeit eingehalten. Das Bauvorhaben ist städtebaulich verträglich und kann zur Genehmigung empfohlen werden.

Bezüglich der Lärmverträglichkeit wurde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens gefordert.

Für das Bauvorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Anwohnerparkplätze vorgelegt und die Lärmverträglichkeit nachgewiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmte dem Bauvorhaben zu. Bezüglich des Verzichtes auf die Errichtung von zwei Stellplätzen wurde einer Ablöse zugestimmt. Die restlichen Stellplätze sind offenporig zu errichten. Das Grundstück ist zu bepflanzen und zu den Nachbarn hin insbesondere im Bereich der Stellplätze und der Garagen dicht einzugrünen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 8

4. Stadt- und Verkehrsplanung

4.1. Freistaat Bayern, vertr. durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt

Luitpoldbad Bad Kissingen:

Sanierung, Umbau und Umnutzung zum Behördenzentrum

- Gestaltung der Außenanlagen und des Innenhofes

Im Luitpoldpark 1, Fl.Nr. 3228, Gemarkung Bad Kissingen

Gemeindliches Einvernehmen

(Z-2016-2)

- Beschlussfassung

Am 14.11.2016 wurde der Stadt Bad Kissingen die Planung zur Sanierung, Umbau und Umnutzung des Luitpoldbades zum Behördenzentrum für die Gestaltung der Außenanlagen und des Innenhofes zur Einholung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) vorgelegt. Das Staatliche Bauamt Schweinfurt stellt diese Planungen in der Stadtratssitzung vor.

Der Sanierung, dem Umbau und der Umnutzung ohne die Gestaltung der Außenanlagen und des Innenhofes hat der Bauausschuss am 19.11.2013 zugestimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilte das gemeindliche Einvernehmen unter der Voraussetzung, dass im Innenhof an beiden Rampen neben der integrierten Absturzsicherung die Anbringung eines Handlaufes erfolgt.

Die Voraussetzungen dafür sollen geschaffen werden, dass der kombinierte Fuß- und Radweg zwischen der Spielbank und der Kneipp-Anlage fortgeführt wird.

Abstimmungsergebnis: 28 : 0

4.2. Vollzug Denkmalrecht Denkmalliste Herstellung des Benehmens nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG - Beschlussfassung

Am 04.05.2016 haben die Referenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege die Ergebnisse der Nachqualifizierung der Denkmalliste in Bayern im Bauausschuss vorgestellt.

Mit Schreiben vom 10.08.2016, eingegangen am 16.08.2016, soll das Benehmen nach Art. 2 DSchG mit der Stadt Bad Kissingen bezüglich der neuen Denkmalliste hergestellt werden. Die Stadt kann sachliche Ergänzungen und Anmerkungen bis zum 16.12.2016 äußern. Dabei können nur fachlich begründete Hinweise, die sich auf die Denkmaleigenschaft im Sinne des Art. 1 DSchG beziehen, berücksichtigt werden. Einwendungen die sich gegen die Folgen der erkannten Denkmaleigenschaft richten, können hier nicht berücksichtigt werden.

Es wurden Änderungen und Ergänzungen im Bereich der Bau- sowie der Bodendenkmäler und der Ensembles vorgenommen. Im Bauausschuss am 09.11.2016 wurden diese Änderungen und Ergänzungen vorgetragen und zum Beschluss im Stadtrat wie folgt empfohlen:

Baudenkmäler:

Folgende Objekte wurden durch das Landesamt für Denkmalpflege aus der Denkmalliste der Baudenkmäler gestrichen:

D-6-72-114-225, Kissinger Straße 10

Hausfigur, 18. Jh.

D-6-72-114-380, Prinzengraben 7

Zweigeschossiges Wohnhaus, Walmdachbau, sehr fortschrittlicher reduzierter Heimatstil, 1910 von Philipp Seubert

Das Gebäude wurde abgebrochen.

D-6-72-114-222, Steinäcker

Bildstock, 18.Jh.; in der Flur "Goldbach"

D-6-72-114-121, Steingraben

Bildstock, 1636; am Steingraben

D-6-72-114-400, Steinkreuz

Steinkreuz, 1913; am Ortsausgang nach Schweinfurt

D-6-72-114-138 St.-Michael-Straße 5

Hausfigur, hl. Antonius, 19. Jh.

D-6-72-114-118, Zwingergasse 5

Wohnhaus, eingeschossiger Satteldachbau, 17./18.Jh.

Die Denkmaleigenschaft ging bei der seinerzeitigen Sanierung „verloren“.

Folgende Objekte wurden in die Denkmalliste der Baudenkmäler aufgenommen:

D-6-72-114-413, Kiefernstraße

Bildstock , Sockel mit Säule, rundbogiger Aufsatz mit Reliefs der Kreuzigung mit Assistenzfiguren und Heiligen, Sandstein, bez. 1621

D-6-72-114-439, Kurhausstraße 35

Wohngebäude, ehem. Kurpension, zweigeschossiger Klinkerbau mit Walmdach und Rotsandsteinquadersockel, Zwerchhausrisalit mit Fachwerkgiebel und Sandsteingliederung, historistisch, 1898 von Carl Krampf; Einfriedung, gleichzeitig

D-6-72-114-15, Bismarckstraße 24

Villa, sog. "Westendhaus", dreigeschossiger Walmdachbau mit östlichem Säulenportikus, klassizistisch, von Johann Gottfried Gutensohn, um 1840.

D-6-72-114-415, Winkelser Straße 36

Ehem. Wohngebäude, sog. "Jägerhaus", zweigeschossiger Satteldachbau mit hohem Sockel und nördlichem turmartigen Vorbau, 1. Hälfte 17. Jh.

Die Eigentümer haben von dem Verfahren Kenntnis.

Zu der Aufnahme des Gebäudes Winkelser Straße 36 liegt ein Schreiben des Eigentümers mit folgendem Inhalt vor:

Das Anwesen wurde durch den Eigentümer 1980 von der Stadt erworben. Diese hatte zum damaligen Zeitpunkt erwogen das Gebäude abzureißen und dort einen Spielplatz zu errichten. Bereits damals war in die vorhandene Bausubstanz schon stark eingegriffen worden, so wurde der westliche Erker im Obergeschoss vermutlich bereits um 1900 angebaut. Der Eigentümer hat weitere Veränderungen vorgenommen. Der Zugang des Hauses wurde von der Westseite an die Ostseite verlegt, die Treppe verändert, ein neues Fenster eingebaut, ein vorhandenes Fenster zugemauert und im Inneren wurden die neu geschaffenen Wohnungen mit zeitgemäßen Installationen und Einbauten versehen. Die am Haus angebrachte Statue wurde im Jahr 2002 neu geschaffen und angebracht.

Ein Widerspruch ist zum jetzigen Zeitpunkt im Verfahren nicht möglich, da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Die Stadt hat, als sie noch im Eigentum des Gebäudes war, bereits die Denkmaleigenschaften des Gebäudes geprüft. Zum damaligen Zeitpunkt wurde festgestellt, dass das Gebäude nicht als Denkmal einzustufen ist. Inzwischen haben weitere Überformungen stattgefunden. Aus diesem Grund kann der Auffassung des Eigentümers, dass das Gebäude auf Grund der starken Überformung nicht als Denkmal einzustufen ist, gefolgt werden.

Das Schreiben des Eigentümers wird an das Landesamt für Denkmalpflege weitergeleitet.

Bodendenkmäler:

Bezüglich der Bodendenkmäler lässt sich feststellen, dass diese im Rahmen des Projekts der Nachqualifizierung im Wesentlichen im Jahre 2009 durch das Landesamt für Denkmalpflege überprüft wurden. Dabei wurde eine hohe Anzahl von Bestattungsplätzen mit Grabhügeln, die im Rahmen der Auswertung digitaler Geländemodelle neu entdeckt wurden aufgenommen. Des Weiteren wurden Ortsakten und Grabungsdokumentationen ausgewertet. Derzeit sind 36 Bodendenkmäler in Bad Kissingen dokumentiert. Kritisch erscheint die Aufnahme des gesamten

Altortbereichs von Arnshausen in die Liste der Bodendenkmäler. Diese Aufnahme der gesamten Fläche muss genauer begründet werden.

Ensembles:

Bezüglich der Ensembles wurden Veränderungen der Umgrenzungen vorgenommen.

Ensemble Kleinbrach:

Im Bereich des Linsenrains wurden die Hausnummern 5 und 7 aus dem Umgriff herausgenommen. Stattdessen wurde der Umgriff bis einschließlich Kirche erweitert.

Ensemble Altstadt Bad Kissingen mit Kurviertel

Die Umgrenzungen wurden geringfügig verändert. Nennenswerte Erweiterungen erfolgten im Bereich der Bismarckstraße 2. Nennenswerte Verkleinerungen wurden im Bereich der Menzelstraße 5 und 7 sowie fortlaufend in Richtung Erlöserkirche vorgenommen.

Ensemble Hartmannstraße/Erhardstraße/Bibrastraße

Die Umgrenzungen wurden geringfügig verändert. Nennenswerte Erweiterungen erfolgten im Bereich der Erhardstraße 18.

Darüber hinaus wurde der Denkmalbestand durch das Landesamt für Denkmalpflege geprüft und aktualisiert. Hier werden von Seiten der Verwaltung folgende Hinweise gegeben:

Durch die Neuordnung der Denkmalliste und das neue Internetportal Denkmalatlas (<http://www.denkmal.bayern.de>) sind die Flurnummer- und Gemarkungsangaben in der Denkmalliste entfallen. Damit ist die Denkmalliste nur in Kombination mit dem Internet lesbar. Die Flurnummern und Gemarkungen der einzelnen Denkmäler sollten wieder in die Liste aufgenommen werden.

Der Stadtheimatpfleger Peter Kaidel wurde in die Prüfung einbezogen und hat die beiliegende Stellungnahme abgegeben.

Beschluss:

Das Benehmen für das Gebäude Winkelser Straße 36 kann aus vorgenannten Gründen nicht hergestellt werden.

Die Aufnahme des gesamten Altorts von Arnshausen in die Liste der Bodendenkmäler bedarf einer genaueren Erläuterung bzw. Begründung. Gleiches gilt für die Aufnahme des Anwesens Erhardstraße 18 in das Ensemble Hartmannstraße/Erhardstraße/Bibrastraße. Insofern kann auch in diesen beiden Fällen das Benehmen derzeit nicht hergestellt werden.

Für die weiteren Änderungen wird das Benehmen der Stadt Bad Kissingen erteilt.

Die Denkmalliste sollte dahingehend abgeändert werden, dass die Flurnummern und Gemarkungen der einzelnen Objekte wieder in die Liste aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: 27 : 0

5. Stadtrecht

5.1. Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter Änderung der Straßenreinigungssatzung - Beschlussfassung

Der Bauausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 09.11.2016 empfohlen, die Reinigungs- und Sicherungsverordnung und die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zu beschließen. Eine nochmalige Überprüfung der Rechtslage hat ergeben, dass zur Sicherung des Gebührenanspruchs aus der Straßenreinigungsgebührensatzung die in der Anlage 1 Gruppe A angeführten Straßen der Gruppe B zugeordnet werden müssen, soweit sie nicht bisher in § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs-, Räum und Streupflichtverordnung der angeführt waren:

Mit der Übernahme der Reinigungsverpflichtung für die nach der Reinigungs- und Sicherungsverordnung Verpflichteten könnte seitens eines nach der Straßenreinigungssatzung zum Anschluss und Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümers argumentiert werden, dass für ihn keine Verpflichtung zur Fahrbahnreinigung und somit auch keine Gebührenpflicht besteht. Die Anlage 1 wurde daher gegenüber der Vorlage in der Bauausschusssitzung vom 9.11.2016 geändert.

In der Vorlage zu Bauausschusssitzung vom 09.11.2016 wurde nicht berücksichtigt, dass die Straßenreinigungssatzung in § 3 (Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung) Bezug auf die bisherige Straßenreinigungs-, Räum und Streupflichtverordnung nimmt. § 3 ist daher ebenfalls anzupassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung von öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) und die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 1. Dezember 2016 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 28 : 0

6. Tiefbau

6.1. Abwasserbeseitigung Poppenroth und Albertshausen; Anschluss Abwasserzweckverband Thulba Saale - Abschluss einer Zweckvereinbarung - Beschlussfassung

In der Kläranlage Albertshausen werden die Abwässer von Poppenroth, Albertshausen und Schlimpfhof (Gemeinde Oberthulba) gereinigt. Es handelt sich um eine sog. Teichkläranlage. Aufgrund von Vorgaben durch die Wasserwirtschaft können die Reinigungsziele mittelfristig nicht erreicht werden. Die Verwaltung stellte dem Stadtrat in den vergangenen Jahren in verschiedenen Sitzungen (25.10.2011, 22.07.2015, 06.04.2016, 16.11.2016) mögliche Abwasserreinigung- und Abwasserableitungsmöglichkeiten vor.

Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht kristallisierte sich der Anschluss an den Abwasserzweckverband Thulba – Saale (Abwassergastlösung) als Vorzugslösung heraus.

Der AZV Thulba Saale hat in der Verbandversammlung am 10.11.2016 der Stadt Bad Kissingen ein Angebot für eine Zweckvereinbarung für den Anschluss der Stadtteile Albertshausen und Poppenroth vorgelegt. Der Markt Oberthulba hat eine eigene im Wesentlichen gleichlautende Vereinbarung erhalten.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 einen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschluss:

Der Stadtrat schloss die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Thulba-Saale und der Stadt Bad Kissingen ab.

Abstimmungsergebnis: 28 : 0

6.2. Neue Altstadt Fußgängerzone; Regelmäßige Projektinformation im Stadtrat - Beschlussfassung

Das Projekt „Neue Altstadt“ hat die Neugestaltung der Verkehrsflächen sowie die Sanierung bzw. Erneuerung der Stadtentwässerung in der Fußgängerzone zum Ziel. Das gesamte, umfassende Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Heilquellenschutzgebietes. Die schwierigen hydrogeologischen Verhältnisse stellen alle Beteiligten, unter anderem Fachbehörden, Planer und Gutachter, vor schwierigste Aufgaben. Durch die sehr komplizierten Grundwasser- und Baugrundverhältnisse sowie teilweise extrem enge Bebauung, stößt die Komplexität der Maßnahme an die Grenzen des bautechnisch Machbaren.

Um die unterschiedlichen Blickwinkel der Behörden zusammenzuführen, hat die Stadt Bad Kissingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt und Gutachtern gemeinsam ein „Fachgremium Heilquellenschutz“ gegründet, welches regelmäßig tagt. Die aus dem Heilquellenschutzgremium gewonnenen Erkenntnisse müssen in den laufenden Planungsprozess der Maßnahme eingearbeitet werden.

Das Projekt betrifft jedoch auch die Bürger, Eigentümer, Anlieger, Mieter und Gewerbetreibenden im betroffenen Gebiet. Diesen wird unausweichlich durch die beengten Verhältnisse, langen Bauzeiten und massiven Eingriffe sehr viel zugemutet. Auf Grund dieser schwierigen Bedingungen ist die Beratung und Unterstützung der Eigentümer vorgesehen.

Für den Projekterfolg ist eine intensive Kommunikation mit und unter allen Beteiligten bzw. Betroffenen sowie auch zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung erforderlich.

Über den jeweils aktuellen Stand der verschiedenen Planungen des Projektes Neue Altstadt – Fußgängerzone soll der Stadtrat zukünftig in regelmäßigen Abständen informiert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, dass er von der Verwaltung in der letzten Stadtratssitzung des Kalendervierteljahres, beginnend erstmals mit der Stadtratssitzung am 22. März 2017 über den jeweils aktuellen Stand des Projektes Neue Altstadt – Fußgängerzone informiert wird; bei erkennbaren besonderen Projekt ereignissen soll die Information umgehend erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 28 : 0

7. Vergaben

7.1. Jahresleistungsverzeichnis für Kanal- und Straßenbauarbeiten 2017 und 2018 - Beschlussfassung

Für das Jahresleistungsverzeichnis für Kanal- und Straßenbauarbeiten wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Es wurde von 10 Firmen ein Leistungsverzeichnis angefordert. Hiervon haben 5 Bieter ein Angebot abgegeben.

Das wenigstnehmende Angebot hat die Firma Burger Bau GmbH + Co. KG aus Bad Kissingen, Albertshausen abgegeben. Dieses liegt bei 688.628,40 € brutto.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss, den Zuschlag für das Jahres Leistungsverzeichnis der Kanal- und Straßenbauarbeiten an die Firma Burger Bau GmbH + Co. KG aus Bad Kissingen, Albertshausen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 27 : 0